

Reglement der Kommission für Altersfragen

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Kommission für Altersfragen. Ergänzend gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes (GOG, SRSZ 152.100) zur Anwendung.

² Die Kommission für Altersfragen ist eine ständige Kommission.

Art. 2 Ziele

¹ Die Kommission für Altersfragen fördert und stärkt die aktive Mitwirkung der älteren Bevölkerung.

² Die Kommission für Altersfragen prüft regelmässig den ambulanten, intermediären und stationären Bedarf (Monitoring) und spricht Empfehlungen zuhanden der Verantwortlichen aus. Ziel ist die Entlastung der stationären Langzeitpflege.

II. Organisation

Art. 3 Mitglieder

Die Kommission für Altersfragen besteht aus maximal zehn Mitgliedern und dem Protokollführer.

Art. 4 Wahl

¹ Der für das Ressort Soziales zuständige Bezirksrat übernimmt von Amtes wegen das Präsidium, das Sekretariat und die Protokollführung obliegt von Amtes wegen der Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit.

² Die übrigen Mitglieder der Kommission werden vom Bezirksrat auf Vorschlag der Ortsparteien oder nach freiem Ermessen für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

³ Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 5 Fachpersonen

Für einzelne Geschäfte können Fachpersonen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Art. 6 Sitzungen

¹ Die Kommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

² Zu den Sitzungen ist rechtzeitig unter Angabe der Traktanden einzuladen.

³ Die Kommission sorgt für eine zweckgemässe und termingerechte Abwicklung der Geschäfte.

⁴ Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei.

Art. 7 Protokollführung

- ¹ Über die Kommissionssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- ² Der Protokollführer hat ein Antragsrecht und besitzt beratende Stimme.
- ³ Der Protokollführer hat das Protokoll nach Möglichkeit innerhalb 10 Tagen zu erstellen.
- ⁴ Das von der Kommission genehmigte Protokoll ist dem Bezirksrat zur Kenntnis zuzustellen.

Art. 8. Entschädigung

- ¹ Für die Tätigkeit in der Kommission werden die Mitglieder entschädigt.
- ² Die Entschädigung für die Sitzungen richtet sich nach der Entschädigungsregelung für Kommissionen (SRE 130.050). Der Zeitaufwand für die Vorbereitung der Kommissionssitzung und das Aktenstudium werden nicht separat entschädigt.
- ³ Die Entschädigung wird halbjährlich ausbezahlt.

III. Aufgaben und Kompetenzen**Art. 9 Anträge**

Die Kommission für Altersfragen hat dem Bezirksrat Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 10 Aufgaben

- ¹ Die Kommission für Altersfragen ist eine beratende Kommission des Bezirkrats.
- ² Die Kommission für Altersfragen hat folgende Aufgaben:
 - a. Förderung und Stärkung der aktiven Mitwirkung der älteren Bevölkerung
 - b. Regelmässige Überprüfung des ambulanten, intermediären und stationären Bedarfs (Monitoring)
 - c. Bearbeitung von Fragen zu Thema Alter
 - d. Abklärung von alterspolitischen Fragestellungen im Auftrag des Bezirkrats

Art. 11 Kompetenzen

Die Finanzkompetenzen und Zeichnungsberechtigungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Organisations- und Kompetenzordnung des Bezirks Einsiedeln bzw. der Verordnung über die Finanzkompetenzen und Visumsregelungen für den Bezirk Einsiedeln gegeben.

Art. 12 Amtsgeheimnis und Ausstand

- ¹ Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Einzelheiten der Kommission zu enthalten.
- ² Für die Ausstandspflicht ist im Übrigen § 132 ff. des kantonalen Justizgesetzes (SRSZ 231.110) massgebend.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement hat der Bezirksrat Einsiedeln mit BRB Nr. 2026.116 vom 22. April 2026 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Einsiedeln, 22. April 2026

Der Bezirksrat

Hanspeter Egli
Bezirksammann

Patrick Schönbächler
Landschreiber